



## Benutzungsordnung für den Kindergarten

### 1. Aufnahme

1.1. In den Waldorfkindergarten Herrenberg werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht aufgenommen. Ausnahmen sind nach Absprache mit den Erzieherinnen möglich.

1.2. Der Aufnahmeantrag für den Kindergarten muss von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Die Erzieherinnen entscheiden nach einem persönlichen Gespräch mit den Eltern und dem Kind über die Aufnahme.

1.3. Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können nach vorheriger Absprache mit der Kindergartenleiterin und dem Förderverein aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

1.4. Zur Aufnahme in den Kindergarten werden folgende Unterlagen benötigt:

- Aufnahmeantrag
- Einzugsermächtigung für die Kindergartengebühr, den Trägeranteil und das Essensgeld.
- Impfbescheinigung
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung U7 und U8 – nicht älter als ein Jahr.

1.5. Die Aufnahme in den Kindergarten ist nur in Verbindung mit einer aktiven Mitgliedschaft der Familie im Förderverein möglich. Die Mitgliedschaft endet – wenn nicht ausdrücklich anders gewünscht – ohne dass es einer Kündigung bedarf mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind den Kindergarten verlässt.

### 2. Besuch

2.1. Der Besuch des Kindergartens beginnt in der Regel zum Anfang des Kindergartenjahres nach den Sommerferien. Abweichende Eintrittstermine sind nach Absprache mit der Kindergartenleitung möglich.

Die Eingewöhnung der neuen Kinder in der Gruppe soll behutsam erfolgen. Deshalb werden die neuen Kinder nach und nach, innerhalb der ersten beiden Wochen des Kindergartenjahres aufgenommen. In der Regel erfolgt dies in der Reihenfolge ihres Alters.

2.2. Der Kindergarten soll im Interesse des Kindes und der Gruppe regelmäßig besucht werden. Die Kinder sollen pünktlich zu den Öffnungszeiten gebracht werden und zu den Schließzeiten abgeholt werden.

2.3. Bei Erkrankung dürfen Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Die Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

2.4. Grundsätzlich wird dafür Sorge getragen, dass im Krankheitsfall der Erzieherinnen eine qualifizierte Vertretung die Gruppe übernehmen kann. Bei Erkrankung der Gruppenleiterin übernimmt die Zweitkraft die Leitung der Gruppe. Bei längerer Erkrankung oder Erkrankung mehrerer Erzieherinnen werden nach Rücksprache mit den Eltern einige Kinder im Wechsel zu Hause bleiben. Die vorübergehende Mitarbeit von Elternteilen in der Gruppe ist grundsätzlich erwünscht.

### **3. Ort, Öffnungszeiten, Ferien**

3.1. Der Kindergarten befindet sich in Herrenberg – Gültstein, Schloßstraße 31 auf dem Gelände des KVJS Tagungszentrums

3.2. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag, 7.30 bis 13.30 Uhr.

3.3. Die Ferienzeiten sind an die Schulferien angelehnt. Es wird eine Ferienbetreuung nach Bedarf angeboten. Der Kindergartenbetrieb hat 30 Schließtage.

### **4. Gebühren**

4.1. Die Kindergartengebühren orientieren sich an den ortsüblichen Gebühren der Kindergärten der öffentlichen Hand und betragen derzeit:

- für ein Kind: 110,- € monatlich
- für zwei Kinder: 200,- € monatlich
- für drei Kinder: 270,- € monatlich

Zusätzlich ist ein sogenannter Trägeranteil von 30,- € pro Kind an den Verein zu entrichten, der zweckgebunden für Belange des Kindergartenbetriebes ist.

4.2. Die Gebühren und der Trägeranteil sind eine Beteiligung der Eltern an den Betriebskosten des Kindergartens. Sie sind für das ganze Kindergartenjahr, das vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres geht, einschließlich Ferienzeiten und pädagogisch oder gesundheitlich bedingte Pausen, zu entrichten.

4.3. Die Gebühren sind im Voraus zum Monatsersten per Einzugsverfahren zu entrichten.

4.4. Kosten, die über den Kindergartenbetrieb hinaus anfallen, werden durch Veranstaltungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge gedeckt.

4.5. Der Jahresbeitrag des Fördervereins beträgt derzeit für aktive Mitglieder 50,- € und für passive Mitglieder 30,- €.

### **5. Kleidung**

Folgende Kleidungsstücke sind von den Kindern mitzubringen: Hausschuhe, Eurythmie-Schuhe, Gummistiefel, Regenkleidung und Matschhose.

### **6. Versicherung und Haftung**

6.1. Die Kinder sind gesetzlich bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert. Und zwar für den Weg vom und zum Kindergarten, während ihres Aufenthaltes im Kindergarten und bei Veranstaltungen des Kindergartens, auch außerhalb des Kindergartens.

6.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten passieren und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Förderverein zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3. Bezüglich der Haftung des Trägers und des Kindergartenpersonals, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Haftpflichtschäden, die der Träger oder das Erziehungspersonal zu vertreten haben, besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Württembergischen Gemeindeversicherung. Der Rechts- und Wirtschaftsträger des Kindergartens ist der Förderverein Waldorfpädagogik Herrenberg e.V., Schloßstraße 31, 71083 Herrenberg.

6.4. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Kleidungsstücke des Kindes mit dem Namen zu kennzeichnen und kein Spielzeug, Geld oder dergleichen mitzugeben.

6.5. Den Eltern wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **7. Aufsichtspflicht**

7.1. Das pädagogische Personal ist während der Betreuungszeit im Kindergarten für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiter des Kindergartens im Kindergarten und endet mit deren Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder durch schriftliche Vollmacht beauftragte Personen.

7.2. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter des Kindergartens erstreckt sich nicht auf den Weg zum oder vom Kindergarten. Hier sind die Eltern verantwortlich. Dasselbe gilt für Kinder, die sich vor oder nach den Öffnungszeiten des Kindergartens auf dem Kindergartengrundstück befinden.

## **8. Mitarbeit der Eltern**

8.1. Die pädagogische Betreuung der Kinder erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Die Eltern sind deshalb gehalten, die Entwicklung ihres Kindes mit den Erzieherinnen zu besprechen und diese über wichtige Veränderungen ihres Kindes zu informieren.

8.2. Zur Mithilfe im Verein erklären sich die Eltern nach Bedarf bereit.

8.3. Die Bildung eines Elternbeirates ist nach §5 des Kindergartengesetzes Baden-Württemberg vorgeschrieben.

8.4. Der Elternbeirat berät und unterstützt den Vorstand. Er hat außerdem die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Erziehern, Eltern und Verein zu fördern.

8.5. Die Richtlinien über die Aufgaben des Elternbeirates können in der Vorschriftensammlung zum Kindergartenrecht in Baden-Württemberg im Kindergarten eingesehen werden.

## **9. Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

9.1. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Juli und zum 31. Dezember des Jahres gekündigt werden. Andere Kündigungszeiten sind nur nach Absprache mit dem Vorstand des Fördervereins möglich. Bei Vorlage eines wichtigen Grundes kann fristlos gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand des Fördervereins zu richten. Wenn nicht anders vereinbart, gilt diese Kündigung automatisch auch für die aktive Mitgliedschaft im Förderverein, aber immer zum 31. Dezember des Jahres. Ausnahme: Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn ein weiteres Kind der Familie den Kindergarten besucht.

9.2. Wird die zu entrichtende Gebühr und der Trägeranteil mehr als zwei Monate trotz Mahnung nicht bezahlt, ist der Förderverein berechtigt, eine fristlose Kündigung ohne Beeinträchtigung des Bestandes der Forderungen auszusprechen.

## **10. Das Kindergartenjahr**

10.1. Das Kindergartenjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.  
(Diese Regelung gilt erst ab dem Kindergartenjahr 2012/2013. Bis dahin gilt 1. September bis 31. August des Folgejahres.)

10.2. Kinder, die in die Schule überwechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres automatisch abgemeldet. Damit endet auch der Anspruch auf den Besuch des Kindergartens einschließlich der Ferienbetreuung

## **11. Gültigkeit**

Diese Benutzungsordnung gilt ab dem 1. Januar 2012 und ersetzt die bis dahin gültige.

Herrenberg, den 14. Dezember 2011

Der Vorstand des Fördervereins Waldorfpädagogik Herrenberg e.V.